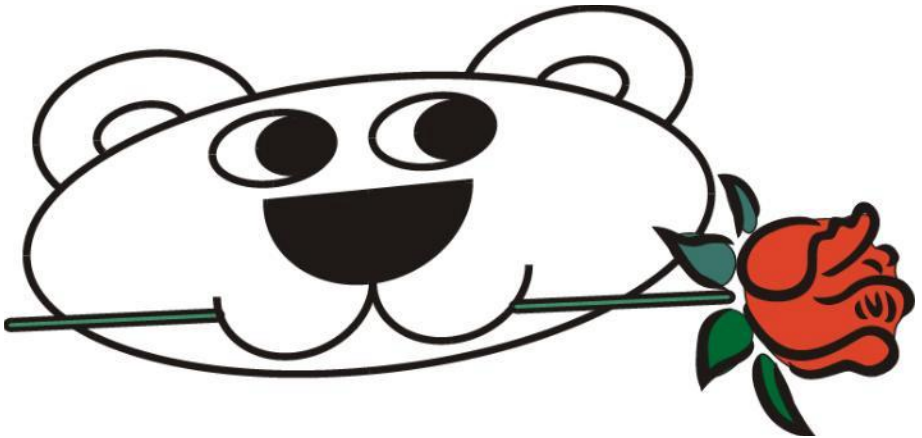


Elferrat Die Berliner Bären



Satzung

Geschäftsordnung

Ordnungsordnung

Stand: 26.04.2010

Satzung

§1 Name

Der Verein, mit Sitz in Kiel, führt den Namen Elferrat »Die Berliner Bären«.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.04. bis 31.03 des darauffolgenden Jahres.

§3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen, sowie die Förderung von Geselligkeit und Gemeinschaftssinn. Der Verein unterstützt soziale Anliegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Ornatträger können männliche und weibliche Personen gleichermaßen sein. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich, einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss des Vorstandes muss anschließend mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vereins bestätigt werden. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres beendet werden. Hierzu reicht eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§5 Vorstand

A Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|------------------------|-----------------------|
| a) dem Präsidenten | d) dem Schriftführer |
| b) dem Vizepräsidenten | e) dem Vergütungswart |
| c) dem Schatzmeister | |

B Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ohne Vergütung aus.

C Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

§6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

A Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

B Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

C Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen, Seine Vollmacht ist in soweit begrenzt.

§7 Beitrag und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt p. P. derzeit 60,- €. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Vereinsbeitrag für Gardemädchen und Pagen beträgt € 15,00 jährlich. Die Beiträge sind bis spätestens 30.06. zu entrichten. Das Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitglieds bleibt hiervon unberührt. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§8 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

...

§9 **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Mai. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Der Vorstand ist jederzeit berechnete, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes, die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes, hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§10 **Formvorschrift**

Die Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Schriftführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten jeweils ein Protokoll.

§11 **Auflösung**

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet eine Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll die Stadt Kiel mit der Maßgabe anfallberechtigt sein, dass diese es ausschließlich für gemeinnützige Zweck verwendet.

Geschäftsordnung

A **Die Aufgabenverteilung des Vorstandes.**

- 1 **Der Präsident** hat in der Hauptsache Repräsentationsaufgaben und vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand hat ihm zuzuarbeiten.
- 2 **Der Vizepräsident** ist verantwortlich für den gesamten internen Geschäftsbetrieb. Er bedient sich dabei der Hilfe aller Vorstandsmitglieder.
- 3 **Der Schatzmeister** führt die Finanzgeschäfte. Er stellt einen Haushaltsplan auf und legt in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Er hat Bankvollmacht mit einem zweiten Vorstandsmitglied, jeweils einzeln.
- 4 **Der Schriftführer** erstellt die Protokolle von allen Zusammenkünften und führt die Aufzeichnungen der Vereinsgeschichte. Alle Aufzeichnungen sind dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zur Unterschrift vorzulegen. Diese sind in einem Ordner abzulegen und jederzeit abrufbereit.
- 5 **Der Vergnügungswart** organisiert und führt alle Vereinsveranstaltungen durch. Er arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen und ist dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten persönlich verantwortlich. Zur Abwicklung und Unterstützung können Ausschüsse gebildet werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Vorstandes.

B **Die Mitgliederversammlung**

1 **Leitung**

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er wird bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

2 **Tagesordnung**

Nach Eröffnung der Sitzung wird die Tagesordnung verlesen. Falls die Versammlung keine Änderungsvorschläge beschließt, wird an der vorgesehenen Reihenfolge festgehalten.

3 **Wortmeldungen**

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Der Leiter kann die Redezeit begrenzen, vor einer Aussprache soll regelmäßig der Antragsteller gehört werden. Unqualifizierte Äußerungen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Bei Wiederholung ist dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

4 **Verspätete Anträge**

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen(offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden.

...

Ordnung

Das Ornat des Eiferrates (männliche Personen) besteht aus folgenden Kleidungsstücken:

- 1 **Die Kappe** soll in einem sauberen Zustand beständig mit dem Ornat zusammengetragen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Spitzen nicht abknicken. Ein zwischenzeitliches längeres Absetzen hat zu unterbleiben.
- 2 **Das Hemd** zum Ornat ist stets sauber und geschlossen zu tragen. Es kann einen Stehkragen oder normalen Kragen haben. Bei Neuanschaffung ist darauf zu achten, dass es eine verdeckte Knopfleiste hat.
- 3 **Die Fliege** ist schlicht schwarz.
- 4 **Der Hausorden** wird direkt unter der Fliege, an einer verstellbaren Kette, getragen.
- 5 **Die Ornatjacke** muss stets geschlossen sein. Sie ist wie eine Smokingjacke zu schließen.
- 6 **Die Hose** ist ebenfalls schwarz und muss im Farbton zur Ornatjacke passen. Bei Neuanschaffung ist eine Smokinghose zu beschaffen.
- 7 **Die Socken** zum Ornat sind ebenfalls schwarz, sie dürfen ein kleines Muster in Form eines Bären tragen.
- 8 **Die Schuhe** sind ebenfalls schwarz und haben in sauberem Zustand zu sein. Bei Neuanschaffung sind Lackschuhe zu beschaffen.

Das Ornat des Eiferrates (weibliche Personen) besteht aus folgenden Kleidungsstücken:

- 1.Keine Kappe
- 2.Schwarze Hose oder langer schwarzer Rock
- 3.Schwarzes / Weißes Top oder Bluse
- 4.Rote Jacke
- 5.Der Hausorden wird über dem Top oder der Bluse getragen
- 6.Schwarze Strümpfe
- 7.Schwarze Schuhe

Geltung

Die Geschäftsordnung und Ornatordnung gelten nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht,

Kiel, 29.03.96 Klaus-Peter Boock, Präsident Sven Godenschweger, Schriftführer

1. Änderung Jahreshauptversammlung 04. April 1998
2. Änderung Jahreshauptversammlung 20. April 2001
3. Änderung Jahreshauptversammlung 14. Mai 2004
4. Änderung Jahreshauptversammlung 26. April 2010